

werden könne, wenigstens würde das Einverständnis mit der zweiten Kammer hierzu nothwendig sein, da außerdem eine Verschiedenheit in der Behandlung der Geschäfte eintreten würde, eine Verschiedenheit, die von großer Wichtigkeit ist, da es sich hier von nichts weniger als von der Auslegung der Verfassungsurkunde handelt. Sollte die von Sr. Königl. Hoheit aufgeworfene Frage auf den Grund einer besondern Petition zur weitem Besprechung gelangen, so würde dies etwas anderes sein; allein in dem vorliegenden Falle würde ich dafür halten, daß bis auf Weiteres der vierten Deputation dieselbe Ermächtigung wie früher ertheilt werden möchte.

Vizepräsident D. Deutrich: Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach der 109. §. der Verfassungsurkunde nur den Ständen das Petitionsrecht zusteht; in 111. §. ist bloß von Beschwerden die Rede, welche Staatsbürger an die Stände bringen können; auch die Landtagsordnung son- dert in dieser Beziehung die Worte: „Unzulässig ist eine Beschwerde u.“ in der 118. §. Man hat aber anfangs die Sache nicht so genau genommen, weil der Geschäftsgang noch neu und an sich nicht näher geregelt war. Daher kommt es auch, daß eine solche Menge von Vorschlägen, Wünschen und wie diese Eingaben sonst zu benennen sind, der vierten Deputation zur Begutachtung überwiesen wurde. Daß aber dadurch wohl die kostbare Zeit sehr in Anspruch genommen wird, wenn auf jeden Antrag und auf jeden Wunsch, der nicht von einem Kammermitgliede ausgeht, näher eingegangen werden soll, das gebe ich doch zu bedenken. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß man sich mit der zweiten Kammer näher vereinigte, wie weit man in dieser Beziehung gehen wolle; sonst würden die Geschäfte der vierten Deputation kein Ende haben, wir würden immerfort mit Wünschen und Anträgen überhäuft werden, die, zum großen Theil wenigstens, nicht von Wichtigkeit sind und doch einen großen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Prinz Johann: Auf das, was vom Hrn. v. Carlowitz mir entgegnet worden ist, kann ich allerdings insoweit nichts erwiedern, als daß auch ich es richtig finde, daß unter solchen Umständen die bisherige Praxis beibehalten werde. Ich nehme daher meinen Vorschlag zurück, behalte mir aber vor, nach Befinden zu anderer Zeit einen besondern Antrag zu stellen.

Staatsminister v. Könnrich: Der Regierung kann über die vorliegende Frage kein Zweifel beigegeben. Die Kompetenz der Ständeversammlung ist in der Verfassungsurkunde genau bestimmt, dort heißt es §. 109. ausdrücklich, daß die Kammermitglieder das Petitionsrecht haben, während bei den Unterthanen §. 110. nur von dem Recht der Beschwerde gesprochen wird und in der That dürfte dies wohl auch sehr rationell sein. Wenn nach der Verfassungsurkunde die Stände die Vertreter des ganzen Volkes sind, so muß auch vorausgesetzt werden, daß sie die Wünsche und die Bedürfnisse des Volkes kennen und es kann daher nicht zweckmäßig sein, nun noch Petitionen von einzelnen Unterthanen anzunehmen, die sich doch unmöglich als die Vertreter der Wünsche des Volkes darstellen können, während dies doch einzig und allein nur die Stände sein sollen; die

Regierung hat jedoch aus ähnlichen Gründen, wie von der geehrten Kammer ausgesprochen worden, sich früher nicht dagegen erklärt, auch solche, von Unterthanen eingegangene Petitionen anzunehmen. Daß dies ein Uebelstand sei, ist nicht zu verkennen, denn es kann nicht fehlen, daß forthin sehr widersprechende Petitionen eingehen können und viel Arbeit und mithin auch Zeitaufwand den Kammern verursachen müssen. Zweckmäßig würde es nun wohl sein, daß, wenn man zwar vor der Hand von der einmal angenommenen Praxis nicht sofort zurückgeht, dieser Gegenstand der ersten Deputation zur besondern Erwägung und Berichtserstattung übergeben werde.

Präsident v. Gersdorf: Nach dem, was über den fraglichen Gegenstand besprochen worden ist, dürfte vielleicht die Aussicht vorhanden sein, daß von dem einen oder dem andern der geehrten Kammermitglieder die Sache als besonderer Antrag zum Gegenstande weiterer Besprechung gemacht werden würde, der sodann an die erste Deputation verwiesen werden könnte, worauf sodann, wie sehr richtig bemerkt wurde, Communication mit der zweiten Kammer darüber einzutreten haben dürfte, weil es wohl in jeder Beziehung wünschenswerth erscheinen muß, hier ein gleiches Verfahren in beiden Kammern beobachtet zu sehen. Vor der Hand würde also der Gegenstand seine Erledigung gefunden haben und ich könnte nunmehr wohl zur Fragstellung in der Masse übergehen, wie sie vorhin von dem Herrn v. Carlowitz angedeutet wurde. Ich erlaube mir daher, die hohe Kammer mit wenig Worten zu fragen: ob sie der vierten Deputation die ihr früher ertheilte Ermächtigung auch für diesmal zuzugestehen geneigt sei? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr Se. Königl. Hoheit ersuchen, die Rednerbühne zu betreten, um uns denjenigen Gegenstand wiederum vorzutragen, der am letzten Landtage uns zwar lange, aber auf ausgezeichnete Weise beschäftigt hat.

Referent Prinz Johann: Der Gegenstand, den ich heute vorzutragen habe, ist das „Decret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminal-Gesetzbuchs betreffend.“ Dieses Decret lautet:

Se. Königliche Majestät finden Sich veranlaßt, den getreuen Ständen zu eröffnen, daß nach den seit dem Erscheinen des Criminalgesetzbuchs über die Anwendung desselben gemachten Erfahrungen eines Theils die Fassung einiger Artikel zu verschiedenartigen, einander widersprechenden Auslegungen der erkennenden Behörden Veranlassung gegeben hat, und daher einer Erläuterung bedarf, um ungleiche Erkenntnisse zu verhüten, andern Theils aber auch manche erkennende Behörden und Gerichte einige Artikel auf eine Weise ausgelegt und angewendet haben, welche mit der bei Abfassung derselben von der Staatsregierung und den Ständen gehaltenen Ansicht nicht übereinstimmt.

Zu Beseitigung solcher Inconvenienzen haben Allerhöchst dieselben das nebst Motiven beifolgende Gesetz: Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betreffend,